# Singkreis Bernhardswald
# Satzung

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1.1. Der Verein führt den Namen Singkreis Bernhardswald

1.2. Er hat seinen Sitz in Bernhardswald und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen werden.

1.3. Nach dem Eintrag lautet der Name **Singkreis Bernhardswald e.V.**

**§ 2 Zweck des Vereins**

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und wird verwirklicht durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.

2.3. Der Verein trägt zur kulturellen Bereicherung des Ortes und der Kirche bei.

2.4. Ein weiteres Ziel ist die Gewinnung und Förderung von Jugendlichen für den Chorgesang.

**§ 3 Selbstlosigkeit**

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

4.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

4.2 Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung.

4.3 Beitrittsalter mindestens 14 Jahre; darunter nur, wenn ein Erziehungsberechtigter ebenfalls Mitglied ist.

4.4 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

a) über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
b) Schüler und Studenten sind beitragsfrei.
c) der Beitrag der passiven (fördernden) Mitglieder muss mindestens in der Höhe der aktiven Mitglieder geleistet werden.

4.5. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Jahres, spätestens bis Ende Februar, fällig. Vorzugsweise ist eine Einzugsermächtigung zu gewähren.

**§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

5.1 Die Mitgliedschaft endet

a) durch Ableben;
b) durch Austritt; der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

c) durch Ausschluss; z. B. bei grober Vereinsschädigung oder bei Nichtzahlung des Beitrages trotz einmaliger Mahnung. Der Ausschluss ist durch den Vorstand mit Beschluss festzulegen.
d) bei Auflösung des Vereins.

## § 6 Vereinsorgane

Die Organe des Singkreis Bernhardswald sind:

- Der Vorstand
- Die Vereinsleitung
- Die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

7.2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung schriftlich in geheimer Wahl gewählt.

7.3. Eine Amtszeit (Wahlperiode) beträgt 4 Jahre.

7.4. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

7.5. Der Ersatz von Auslagen wird gegen Nachweis gewährt. Fahrtkosten werden in der Höhe der jeweils geltenden steuerlichen Sätze erstattet.

7.6. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein und sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis nimmt der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst war, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

7.7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht in dieser Satzung oder per Rechtsvorschrift einem anderen Organ dieses Vereins zugeordnet sind. Er beruft die Mitgliederversammlung fristgerecht ein und leitet die Mitgliederversammlung. Er beruft die Sitzungen der Vereinsleitung ein und leitet diese. Die Mitglieder des Vorstands erhalten Bankvollmacht.

## § 8 Vereinsleitung

8.1 Die Vereinsleitung besteht aus

- dem 1.Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Chorleiter,
- dem stellvertretendem Chorleiter,
- dem Schriftführer
- dem Kassier,
- dem Sach- und Getränkewart,
- weiteren mindestens 4 bis höchstens 7 Ausschussmitgliedern. Hierbei sollte jede Chorstimme mit mindestens einem Vertreter vertreten sein.
- 2 Kassenprüfern, die aus den Ausschussmitgliedern zu bestimmen sind.

8.2 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

8.3 Die Vereinsleitung ist zuständig für die Führung der Vereinsgeschäfte. Insbesondere obliegt ihr die Aufstellung der Tätigkeitsberichte, die Kassenprüfung, Aufstellung des Termin- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr und der Vorschlag über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

8.4 Doppelbesetzungen von Posten durch eine Person sind möglich, ausgenommen ist die Doppelbesetzung von Vorstand und Kassier durch eine Person. Kann eine Position in der Vereinsleitung nicht besetzt werden, so verhindert dies die Funktionsfähigkeit insgesamt nicht.

## § 9 Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

9.2. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens 31. März d. J. statt.

9.3. Die Mitglieder werden durch den Vorstand schriftlich 4 Wochen vor dem durch die Vereinsleitung festgelegten Termin und durch Bekanntgabe in der Mittelbayerischen Zeitung (örtliche Tagespresse) eingeladen.

9.4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.

9.5. Anträge können auch bei der Versammlung gestellt werden, müssen aber dann erst durch die anwesenden Mitglieder zur Beratung und Abstimmung genehmigt werden.

9.6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Anerkennung der Satzung, bzw. deren Abänderung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

9.7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen in der

a) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
b) Entlastung der Mitglieder der Vereinführung, spätestens vor Neuwahlen,
c) Wahl des Vorstandes und der Vereinsleitung,
d) Bestätigung des Chorleiters und des stellvertretenden Chorleiters nach Vorschlag durch den Vorstand,
e) Anerkennung und Abänderung der Satzung,
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und
g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

10.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der aktiven Mitglieder gefordert wird. Das Verlangen muss schriftlich beim Vorstand erfolgen und den Gegenstand der Beratung aufzeigen

10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn aktuelle Ereignisse dies erfordern. (z. B. außerordentliche Neuwahlen, Satzungsänderung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke etc.).

10.3. Die Einberufung ist durch die Mittelbayerische Zeitung (örtliche Tagespresse) durchzuführen.

10.4 Es darf nur über die Angelegenheit beraten und abgestimmt werden, für die einberufen wurde.

## § 11. Betriebsmittel

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks nötigen Mittel werden beschafft durch

a) Mitgliedsbeiträge,
b) Einnahmen bei Veranstaltungen,
c) Stiftungen und Spenden an den Verein.

## § 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13 Aufgaben des Kassiers

13.1 Der Kassier führt das Rechnungs- und Kassenwesen. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins abzuwickeln bzw. Auslagen zu erstatten.

13.2 Alle Bewegungen sind mit Belegen zu dokumentieren und in ein Kassenbuch einzutragen. Das Kassenbuch kann auch elektronisch geführt werden. Ist im Ausnahmefall kein Originalbeleg vorzuweisen, so ist ein vom Vorstand abzuzeichnender Ersatzbeleg zu erstellen.

13.3 Der Kassier erhält Bankvollmacht. Andere Mitglieder (außer die Mitglieder des Vorstands) dürfen keine Bankgeschäfte durchführen.

13.4 Der Kassier ist für den fristgerechten Einzug der Mitgliedsbeiträge, bzw. bei Barzahlung für die Einforderung zuständig.

13.5 Der Kassier führt ein Bestandsverzeichnis der Sachgüter (Instrumente, Lautsprecher etc.) des Vereins.

13.6 Der Kassier muss den Jahresabschluss so rechtzeitig aufstellen, dass dieser von den beiden Kassenprüfern auf Ordnungsmäßigkeit überprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

## § 14 Aufgaben des Schriftführers

14.1 Der Schriftführer führt über alle Sitzungen und Versammlungen Niederschriften (Protokolle) und erledigt sonstige schriftliche Arbeiten nach Weisung des Vorstandes.

14.2 Alle Niederschriften (Protokolle) sind von ihm und von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

14.3 Er erstellt einen Jahresbericht der Aktivitäten des Vereins und trägt diesen bei der Mitgliederversammlung vor.

## § 15 Aufgaben des Chorleiters

15.1 Der Chorleiter leitet die Proben, Chorkonzerte und Auftritte.

15.2 Die Anschaffung neuer Chorwerke ist dem Vorstand vorher anzuzeigen.

15.3 Der Chorleiter ist berechtigt Mitglieder, die nicht an den letzten 3 Chorproben vor einem öffentlichen Auftritt teilgenommen haben, davon auszuschließen.

## § 16 Auflösung des Vereins

16.1 Zur Auflösung des Vereins muss mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden für eine Auflösung stimmen.

16.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchenstiftung Bernhardswald, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 17 <u>Inkrafttreten der Satzung</u>**

17.1. Dieser Satzung wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31. Mai 2005 im Florianstüberl, Gemeindezentrum Bernhardswald

mit 35 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen

der anwesenden 35 Mitglieder zugestimmt.

17.2. Sie wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

17.3 Sie ersetzt die Satzung vom 25. Januar 1981 und deren Ergänzungen sowie die Neuverfassung vom 12. April 2005.

Bernhardswald, den 31. Mai 2005

Ludwig Wagner

Alexandra Semmelmann

Alois Schmidt

Stefan Wagner

Reinhard Schießl

Stefan Kistenpfennig

Josef Tragl

Hannes Fischer

Erika Weiherer